

Satzung vom 10.05.2022
über die 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Entgelten
für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung der
Verbandsgemeinde Loreley

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2, 7 und 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und sowie § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 des Landesabwasserabgabengesetzes (LAbwAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

Die **Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung** (Entgeltsatzung) in der Fassung vom 25. Januar 2018 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2, Nr. 2 wird wie folgt geändert:
„Laufende Entgelte zur Deckung der laufenden Kosten einschließlich der investitionsabhängigen Kosten in Form von wiederkehrenden Beiträgen nach § 13 dieser Satzung und Gebühren nach §§ 18 und 22 dieser Satzung“
2. § 1 Abs. 2, Nr. 6 erhält folgende Fassung:
„Laufende Entgelte zur Abwälzung der Abwasserabgabe nach §§ 32 und 33 dieser Satzung.“
3. § 1 Abs. 2, Nr. 7 wird gestrichen.
4. § 3 Abs. 1 Satz 1 c:
„Nebeneinander liegende Grundstücke“ wird gestrichen und durch „unmittelbar aneinander angrenzende Grundstücke“ ersetzt.
5. § 5 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
„Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung ist die nach Abs. 2 ermittelte Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse“
6. § 5 Abs. 2 Nr. 1 wird wie folgt erweitert:
Nach dem Wort Tiefenbegrenzung wird „nach Nr. 2“ eingefügt.
7. § 5 Abs. 2 Nr. 2 a) wird wie folgt erweitert:
Zwischen den Worten „die“ und „an“ wird das Wort „unmittelbar“ eingefügt.
8. § 5 Abs. 2 Nr. 2 b) wird wie folgt erweitert:
Zwischen den Worten „nicht“ und „an“ wird das Wort „unmittelbar“ eingefügt.
9. § 5 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „eine Geschossflächenzahl“ wird gestrichen durch „die Zahl der Vollgeschosse“ ersetzt.

10. § 5 Abs. 3 Nr. 6 a) wird wie folgt erweitert:

Am Ende des Satzes wird nach dem Wort „Bebauung“ und vor dem Satzzeichen folgender Verweis eingefügt „;[Semikolon] Abs. 1 Satz 3 gilt nicht“

11. § 5 Abs. 3 Nr. 6 b) wird wie folgt erweitert:

Am Ende des Satzes wird nach dem Wort „angesetzt“ und vor dem Satzzeichen folgender Verweis eingefügt „;[Semikolon] Abs. 1 Satz 3 gilt nicht“

12. § 5 Abs. 3 Nr. 7 wird wie folgt geändert:

„Ist die Zahl der Vollgeschosse der tatsächlich vorhandenen Bebauung größer als die sich nach Nr. 1 bis 6 ergebende Zahl, ist die höhere Zahl maßgeblich.“

13. § 6 Abs. 2, Nr. 9 wird zu Nr. 1

14. § 6 Abs. 2, Nr. 10 wird zu Nr. 2

15. § 12 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Die wiederkehrenden Beiträge für Schmutzwasser und Niederschlagswasser, sowie die Benutzungsgebühren für die Schmutzwasserbeseitigung ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.“

16. § 13 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Die auf das Schmutzwasser entfallenden entgeltfähigen Kosten (§ 12), werden als wiederkehrender Beitrag Schmutzwasser nach dem in der Haushaltssatzung ausgewiesenen Verhältnis zur Benutzungsgebühr für das Schmutzwasser erhoben.“

17. § 18 Abs. 2 wird gestrichen

18. § 18 Abs. 3 wird zu Abs. 2

19. § 18 Abs. 4 wird zu Abs. 3 und wie folgt geändert:

„Die auf das Schmutzwasser entfallenden entgeltfähigen Kosten (§ 12), werden als Benutzungsgebühr nach dem in der Haushaltssatzung ausgewiesenen Verhältnis zum wiederkehrenden Beitrag für das Schmutzwasser erhoben.“

20. § 18 Abs. 5 wird zu Abs. 4

21. § 19 wird gestrichen

22. § 21 wird gestrichen.

23. § 31 wird gestrichen.

24. Anlage 2 zu § 22 Abs. 2 wird gestrichen.

Artikel 2

1. Die Änderungssatzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.
2. Soweit Abgabenansprüche (Grundgebühr Schmutzwasser) aufgrund der hiermit geänderten Regelungen entstanden sind oder nachträglich für die Jahre vor Inkrafttreten dieser Änderungssatzung bekannt werden, gelten diese bisherigen Regelungen weiter, längstens jedoch bis zum Zeitpunkt des Eintritts von gesetzlichen Festsetzungsverjährungsfristen .

St. Goarshausen, 10.05.2022

Verbandsgemeindeverwaltung
Loreley



Mike Weiland
Bürgermeister